

„Urkundenfälschung durch Übersenden eines manipulierten Telefaxes“

OLG Oldenburg, Urteil vom 08.12.2008 – Ss 389/08 (AG Emden)

in: NStZ 2009, 391 f.

I. Sachverhalt

Der Angeklagte A wurde von der Firma L-GmbH & Co. KG beauftragt, etwaige Stahlbauarbeiten durchzuführen. Voraussetzung dafür war allerdings der Besitz einer sog. Herstellerqualifikation Klasse D nach DIN 18 800, über die der Angeklagte jedoch nicht verfügte. Er wurde mehrfach durch L aufgefordert, diese Qualifikation vorzuweisen.

Am 06.03.2006 bat der Angeklagte den S, welcher im Besitz der Herstellerqualifikation E war, ihm die Bescheinigung zukommen zu lassen. Daraufhin faxte S dem A die Bescheinigung am 09.03.2006 zu. Diese Bescheinigung manipulierte der Angeklagte in einer nicht mehr feststellbaren Weise. Dabei hat er entweder Teile des ursprünglichen Faxes vom 09.03.2006 für eine neue Vorlage verwendet oder aber Teile in dieses ursprüngliche Fax eingefügt. Dabei handelte es sich um eine sog. Collage.

Am 24.03.2006 faxte der Angeklagte an die L eine gefälschte Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18 800 Klasse E, ausgestellt von der X, die auf seinen Namen am 12.09.2005 durch den Zeugen Dr.-Ing K ausgestellt worden war. Eine solche Bescheinigung wurde jedoch für den Angeklagten nie durch die X ausgestellt. Mit der per Fax geschickten falschen Bescheinigung wollte der Angeklagte gegenüber L den Nachweis erbringen, dass er über eine entsprechende Qualifikation verfüge.

Daraufhin erließ die StA am 31.03.2008 einen Strafbefehl, in dem sie dem Angeklagten vorwarf, am 24.03.2006 eine unechte Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht zu haben.

Gegen diesen Strafbefehl legte der Angeklagte Einspruch ein, so dass es zur Hauptverhandlung vor dem AG kam.

II. Urteil des AG Emden

Das AG Emden hat den Angeklagten vom Vorwurf der Urkundenfälschung freigesprochen.

Es war der Auffassung, dass dem der L am 24.03.2006 übermittelten Fax augenscheinlich kein Originaldokument zugrunde lag. Vorlage sei hier wiederum ein Fax gewesen. Ein solches enthalte jedoch lediglich die Abbildung eines Originals. Diese sei nicht geeignet im Rechtsverkehr den Eindruck zu erwecken, es handele sich um das Original selbst. Deshalb sei ein Telefax genau wie eine Kopie, die als solche erkennbar ist, nicht als Urkunde iSd § 267 I StGB zu bewerten. Ebenso sei auch die von ihm hergestellte Vorlage für sein am 24.03.2006 verschicktes Fax (Collage) keine unechte Urkunde. Demnach habe der Angeklagte weder eine unechte Urkunde hergestellt noch eine echte Urkunde verfälscht.

Hiergegen wandte sich die StA mit ihrer Revision. Sie war der Ansicht, dass ein Telefax generell als Urkunde angesehen werden müsse, da es sich bei ihm um diejenige verkörperte Gedankenerklärung des Ausstellers handele, welche mit seinem Willen dem Adressaten übermittelt werde.

III. Entscheidung des OLG

Auch das OLG Oldenburg war der Ansicht, dass sich der Angeklagte nicht wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht habe und verwarf demzufolge die Revision als unbegründet.

Das OLG betonte zunächst, dass in diesem Fall für alle Beteiligten ersichtlich war, dass kein Original des Qualifikationsnachweises übermittelt werden sollte und übermittelt wurde. Das Telefax sollte also nicht den Anschein eines Originals erwecken. Der von der StA geführte

Vergleich zu Kopien, welche den Anschein eines Originals erwecken sollen und somit Urkunden seien, komme daher nicht zum Tragen.

Demzufolge sei weder das am 09.03.2006 bei dem Angeklagten eingegangene noch das am 24.03.2006 bei L eingegangene Fax eine Urkunde, da diese erkennbar nicht geeignet und dazu bestimmt waren, im Rechtsverkehr den Eindruck zu vermitteln, es handele sich um Originaldokumente.

Ferner sei insbesondere aufgrund der Tatsache, dass hier der vermeintliche Aussteller und der Absender des Faxes nicht identisch seien, die Urkundeneigenschaft zu verneinen.

Zwar sei es richtig, dass Kopien und Telefaxen im täglichen Geschäftsverkehr heutzutage sehr große Bedeutung zukomme. Allein aufgrund dieser Tatsache könnten diese jedoch nicht in den strafrechtlichen Schutz des § 267 I StGB einbezogen werden. Für eine Urkunde sei zwingend erforderlich, dass der Aussteller der Gedankenerklärung erkennbar sei. Dieses Element sei bei Kopien und Telefaxen nicht gegeben. Vielmehr sei es Sache des Gesetzgebers, auch diese durch eine Gesetzesänderung in den strafrechtlichen Schutz zu integrieren.

Somit kommt auch das OLG zu dem Ergebnis, dass die Manipulation des ersten Telefaxes durch den Angeklagten nicht zur Verfälschung einer echten Urkunde oder zur Herstellung einer unechten Urkunde führte und das zweite Telefax ebenfalls keine Urkundenqualität hatte. Demnach habe der Angeklagte den Tatbestand des § 267 I StGB in keiner seiner drei Varianten erfüllt.

IV. Problemstandort

Der Problemstandort dieses Falles befindet sich im Rahmen des objektiven Tatbestandes des § 267 I StGB. Es geht um die Auslegung des Begriffs der Urkunde. Konkret um die umstrittene Frage, ob Telefaxe Urkunden iSd § 267 I StGB sind.

V. Weiterführende Hinweise

- Schönke/Schröder/Cramer/Heine, Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Auflage, § 267 Rn. 43.
- Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 55. Auflage, § 267 Rn. 12b f.
- Beckemper, JuS 2000, S. 123 ff.
- OLG Zweibrücken NJW 1998, 2918.